

Satzung des Vereins Bogenschützen Frankfurt e.V.

Inhaltsverzeichnis

§1 Verein.....	3
§ 1.1 Name des Vereins.....	3
§ 1.1.1 Sitz des Vereins.....	3
§ 1.2 Geschäftsjahr.....	3
§ 1.3 Amateurstatus.....	3
§ 1.4 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 1.5 Jugendarbeit.....	3
§ 1.6 Mittel des Vereins.....	3
§2 Zweck.....	4
§ 2.1 Zweck.....	4
§ 2.2 - gestrichen –.....	4
§ 2.3 - gestrichen -.....	4
§ 2.4 Aktivitäten.....	4
§3 Mitglieder.....	4
§ 3.1 Vereinsmitglieder.....	4
§ 3.2 Eintritt der Mitglieder.....	4
§ 3.3 Austritt der Mitglieder.....	4
§ 3.4 Ausschluss der Mitglieder.....	4
§ 3.5 Rückgabe von Vereinseigentum.....	5
§ 3.6 Ordnungen	5
§ 3.7 Stimmrecht der Mitglieder.....	5
§ 3.8 In den Vorstand wählbar	5
§ 3.9 Pflichten der Mitglieder	5
§ 3.10 Berichte, Kassenprüfung.....	5
§4 Aufnahmegebühr, Umlagen, Beiträge	6
§ 4.1 Aufnahmegebühr, Umlagen, Beiträge.....	6
§5 Sportgeräte / Sportunfallversicherung / Schlüssel	6
§ 5.1 Ausleihen von Sportgeräten.....	6
§ 5.2 Sportunfallversicherung	6
§ 5.3 Schlüssel.....	6
§6 Berufung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 6.1 Berufung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 6.2 Form der Einberufung	6
§ 6.3 Berufung der Versammlung durch die Mitglieder	7
§ 6.4 Tagesordnung §1 und oder §10.....	7

§ 6.5 Beschlussfassung	7
§ 6.6 Annahme der Beschlüsse.....	7
§ 6.7 Tagesordnung nach §6.1.....	7
§ 6.8 Beurkundung der Beschlüsse	7
§ 6.9 Zusatzposten / Aufgaben.....	8
§7 – gestrichen	8
§8 – gestrichen.....	8
§9 Bildung des Vorstands.....	8
§ 9.1 Bildung des Vorstands	8
§9.2 Beschränkung der Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands.....	9
§9.3 Bindung der Vorstandsämter	9
§9.4 Amtszeit des Vorstands.....	9
§9.5 Wahl des Vorstands.....	9
§9.6 Zeichnungsberechtigung des Vorstands	10
§9.7 Vorstandssitzung	10
§9.8 Protokoll der Vorstandssitzung.....	10
§9.9 Vertretung des Vereins.....	10
§10 Auflösung des Vereins.....	10
§10.1 Auflösung des Vereins.....	10
§10.2 Auflösungsbestimmung.....	11
§11 Datenschutz.....	11
§11.1 Datenschutz.....	11
§12 Schlussbestimmung.....	11
§12.1 Schlussbestimmung.....	11

§1 Verein

§ 1.1 Name des Vereins

Der Bogenschützen Frankfurt e.V., nachfolgend BSF, hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der vollständige eingetragene Name lautet: „Bogenschützen Frankfurt e.V.“

§ 1.1.1 Sitz des Vereins

Der Verein „Bogenschützen Frankfurt e.V.“ hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main.

§ 1.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.

§ 1.3 Amateurstatus

Der Verein betreibt den Sport nach den Grundsätzen der Amateurstatuten.

§ 1.4 Gemeinnützigkeit

Der BSF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sport, Schwerpunkt Bogensport sowie das Angebot an Freizeitgestaltung und Ausgleichssportarten. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein führt jährlich ein Turnier durch.

§ 1.5 Jugendarbeit

Der Verein hat das Bestreben, mit der Nachwuchsförderung einen gezielten Jugendaufbau zu erreichen.

§ 1.6 Mittel des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Zweck

§ 2.1 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, Schwerpunkt Bogensport sowie das Angebot an Freizeitgestaltung und Ausgleichssportarten.
Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 2.2 - gestrichen –

Paragraf wurde ersatzlos gestrichen

§ 2.3 - gestrichen -

Paragraf wurde ersatzlos gestrichen

§ 2.4 Aktivitäten

Siehe §1.4

§3 Mitglieder

§ 3.1 Vereinsmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die den Bogensport betreiben möchte und die den Verein in seiner Arbeit unterstützen will. Existieren berechtigte Zweifel, kann die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses durch den Vorstand verlangt werden.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 3.2 Eintritt der Mitglieder

Anmeldung zur Mitgliedschaft haben schriftlich in Papierform beim Vorstand zu erfolgen.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

§ 3.3 Austritt der Mitglieder

Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monate zum Jahresende möglich.
Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen (Mailversand mit Rückbestätigung durch den Vorstand (keine Lesebestätigung) oder postalisch).

§ 3.4 Ausschluss der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein kann wegen

unehrenhafter Handlung, Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins, Nichtzahlung der Beiträge, Verweigerung der Hilfeleistungen bei Notfällen, sowie Verstöße gegen in §3.6 aufgeführten Ordnungen erfolgen.

§ 3.5 Rückgabe von Vereinseigentum

Die Vereinszeichen dürfen von ausgeschiedenen Mitgliedern nicht mehr geführt werden. Im Besitz befindliches Vereinseigentum muss unaufgefordert zurückgegeben werden.

§ 3.6 Ordnungen

Die Mitglieder haben sich den aufgestellten Ordnungen zu fügen.

- a) Satzung
- b) Mitgliedsantrag
- c) Beitragsordnung
- d) Schlüsselprotokoll
- e) Trainings- Platz- Wettkampfordnung
- f) Die jeweilige Hallenordnung der angemieteten Trainingshalle für den Winterbetrieb
- g) Datenschutzerklärung
- h) Ausbildungsordnung (Trainer)

§ 3.7 Stimmrecht der Mitglieder

Die Mitglieder sind mit vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

§ 3.8 In den Vorstand wählbar

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in den Vorstand wählbar.

§ 3.9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich

- die Satzung, Beschlüsse und die Ordnungen (§3.6) zu beachten und zu fördern
- sich im Schießbuch einzutragen
- für mutwillige Beschädigung von Vereinsvermögen und Verlust von Vereinseigentum aufzukommen
- bei persönlich verursachten Schäden Dritten gegenüber selbst aufzukommen
- Sportunfälle dem Vorstand sofort zu melden und im Schießbuch einzutragen

§ 3.10 Berichte, Kassenprüfung

Anlässlich der Mitgliederversammlung hat der Vorstand und die Personen, denen vom Vorstand eine Aufgabe übertragen wurde, Berichte über die abgelaufene Zeit abzugeben. Die Kasse ist von, durch die Versammlung zu wählenden, Kassenprüfern zu prüfen, die NICHT Mitglied des Vorstands sein dürfen. Diese werden ein Jahr im Voraus gewählt. Das Ergebnis der Prüfung wird der Mitgliederversammlung durch die Prüfer bekannt gegeben.

§4 Aufnahmegebühr, Umlagen, Beiträge

§ 4.1 Aufnahmegebühr, Umlagen, Beiträge

Die Höhe der von allen Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge regelt die Beitragsordnung.

In außergewöhnlichen Fällen können besondere Umlagen erhoben werden.

Diese müssen durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Änderungen der Beitragsordnung sowie die Höhen der Aufnahmegebühr und des Beitrages werden ebenfalls in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§5 Sportgeräte / Sportunfallversicherung / Schlüssel

§ 5.1 Ausleihen von Sportgeräten

Über das Ausleihen von vereinseigenen Sportgeräten entscheidet von Fall zu Fall der Vorstand oder eine von diesem beauftragte Vertretung.

§ 5.2 Sportunfallversicherung

Alle Mitglieder werden durch den Verein im Landessportbund Hessen versichert. Der Verein leistet im Schadensfall nur insoweit Zahlung, wie die Träger oben genannter Versicherung Schaden anerkennen und Zahlung leisten. Unfälle bei Gästen sind durch die Gastversicherung abgedeckt.

§5.3 Schlüssel

Schlüssel für das Vereinsheim und die weiteren Unterstände können nach Vollendung des 18. Lebensjahres und nach 6-monatiger Vereinszugehörigkeit beantragt werden. Den dafür zu hinterlegenden Kautionsbetrag regelt die Beitragsordnung. Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ist der Schlüssel sofort zurückzugeben.

§6 Berufung der Mitgliederversammlung

§ 6.1 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) jährlich einmal, möglichst nach Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis Ende des zweiten Quartals.

§ 6.2 Form der Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform (E-Mail oder Brief) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch die Vereinsmitteilung einzuberufen. In der Berufung sind die Punkte der Tagesordnung aufzuführen.

§ 6.3 Berufung der Versammlung durch die Mitglieder

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung nach (§6.2) einberufen, wenn der Vorstand hierzu von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich aufgefordert wird.

§ 6.4 Tagesordnung §1 und oder §10

Satzungsänderungen zu §1, (inkl. §§1.1-1.6) sowie §10 (inkl. §§10.1-10.2), können nur in einer eigens dafür durch den Vorstand einzuberufenden Mitgliederversammlung zur Abstimmung gelangen.

Berufungsmodus nach §6.2. oder §6.3.

§ 6.5 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht, wenn sich kein Widerspruch erhebt und diese Satzung nichts anderes vorschreibt, durch Handzeichen.

Auf Antrag von mindestens 10 (in Worten: zehn) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 6.6 Annahme der Beschlüsse

Die Beschlüsse erhalten, abgesehen von in dieser Satzung besonders geregelten Fällen, Gültigkeit, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Wird auch in dieser Abstimmung Stimmgleichheit erzielt, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse über §1 dieser Satzung erlangen nur Gültigkeit, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Beschlussfassung stimmen.

Die Beschlüsse über §10 dieser Satzung erlangen nur Gültigkeit, wenn die für die Auflösung des Vereins vorgeschriebene Stimmenmehrheit nach §10.1. erreicht wird.

§ 6.7 Tagesordnung nach §6.1

Die als Hauptversammlung auszusprechende jährliche Mitgliederversammlung hat in ihrer Tagesordnung zu erledigen:

1. Jahresbericht des Vorstands
2. Bericht des Kassenprüfers
3. Entlastung des Vorstands
4. Neu- bzw. Ergänzungswahlen des Vorstands
5. Neuwahl des Kassenprüfers
6. Verschiedenes

§ 6.8 Beurkundung der Beschlüsse

Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

Die Versammlungsberichte sind vom Vorsitzenden oder dem vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
Das Protokoll kann 8 Tage nach der Versammlung durch die Mitglieder eingesehen werden.

§ 6.9 Zusatzposten / Aufgaben

Im Rahmen der Mitgliederversammlung können auch weitere Posten / Aufgaben an Mitglieder verteilt werden, wenn diese sich dafür bereit erklären. Übertragung der Posten erfolgt bei mehreren Aspiranten durch Wahl.

Als Zusatzposten wird benötigt:

1. Kassenprüfer

Optional weitere Kassenprüfer

§7 – gestrichen

Paragraf wurde ersatzlos gestrichen

§8 – gestrichen

Paragraf wurde ersatzlos gestrichen

§9 Bildung des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist berechtigt für bestimmte Aufgaben und Abteilungen des Vereins verantwortliche Personen einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen und Aufgaben delegieren.

§ 9.1 Bildung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören im Sinne des §26 BGB an:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassierer
- Schriftführer

b) dem erweiterten Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Sportwart
- Jugendleiter
- Platz- und Gerätewart
- Beisitzer nach Bedarf

- Event Manager

§9.2 Beschränkung der Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme von Bankkrediten jedweder Art die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§9.3 Bindung der Vorstandsämter

Das Vorstandsamt ist an die Vereinsmitgliedschaft geknüpft.

§9.4 Amtszeit des Vorstands

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des gesamten Vorstands werden mit einem Jahr unterschied zueinander versetzt gewählt:

Im ungeraden Kalenderjahr wird gewählt:

- 1. Vorsitzende
- Schriftführer
- Sportwart
- Event Manager
- Beisitzer 1, bei Bedarf

Im geraden Kalenderjahr wird gewählt:

- 2. Vorsitzende
- Kassierer
- Platzwart
- Jugendwart
- Beisitzer 2, bei Bedarf

Der erweiterte Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

§9.5 Wahl des Vorstands

Die Abstimmung zur Wahl des Vorstands erfolgt durch Handzeichen oder wie im §6.5 geregelt.

§9.6 Zeichnungsberechtigung des Vorstands

Jedes Mitglied des Vorstands ist für sich alleine berechtigt, Postsendungen für den Verein in Empfang zu nehmen. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzeln zeichnungsberechtigt. Die Bevollmächtigten müssen quartalsweise dem Vorstand mitteilen, welche Rechtsgeschäfte gezeichnet wurden. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 800€ pro Rechtsgeschäft sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des erweiterten Vorstands mit einfacher Mehrheit hierzu in Textform erteilt ist (elektronisch oder postalisch).

§9.7 Vorstandssitzung

Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Die Führung der Vereinsgeschäfte obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. An der Vorstandssitzung können alle Vorstandsmitglieder gemäß §9.1 teilnehmen.

Über die Teilnahme anderer Personen an den Vorstandssitzungen steht dem Vorstand allein die Entscheidung zu. Jedes Mitglied des Vorstands hat das Recht, eine Vorstandssitzung zu beantragen. Zu allen Vorstandssitzungen ist mindestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen (per Mail oder postalisch).

§9.8 Protokoll der Vorstandssitzung

Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die ihm durch Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung auferlegt sind. Über die Vorstandssitzungen und die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§9.9 Vertretung des Vereins

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertretungsberechtigt. Sie sind dabei an die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden und weisen sich durch einen Auszug aus dem Vereinsregister aus.

§10 Auflösung des Vereins

§10.1 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag durch eine besondere, nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss über die Auflösung erlangt Gültigkeit wenn zwei Drittel dieser stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Sind nicht mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen (§6.2) eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die

innerhalb weiterer vierzehn Tage stattfinden muss und ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen vorgenannten stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§10.2 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Stadt Frankfurt/Main, Bereich Sportförderung“. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung des Sports, zu verwenden. Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main sollte jedoch das Vereinsvermögen möglichst einer Vereinigung zur Verfügung stellen, die sich unmittelbar die Pflege und Ausübung des Bogensportes zur Aufgabe gemacht hat.

§11 Datenschutz

§11.1 Datenschutz

Die genauen Festlegungen regelt die Datenschutzerklärung des Vereins siehe §3.6 g).

§12 Schlussbestimmung

§12.1 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, damit gilt die alte Satzung als aufgehoben.

Unterschriften zum Inkrafttreten
Frankfurt am Main, den 21.03.2023

1. Vorsitzender

Schriftführer